

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 83
Bekanntmachungen	S. 83
Ausschreibungen	S. 85
Auf einen Blick	S. 86

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 11. April bis 15. April 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 12.04.2016

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 750 – NÖRDLICH BLUMENTALSTRASSE / BEIDERSEITS GAHLINGSPFAD –

vom 23.03.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad – (siehe Anlage) beschlossen.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates

der Stadt Krefeld vom 25.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad –.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in

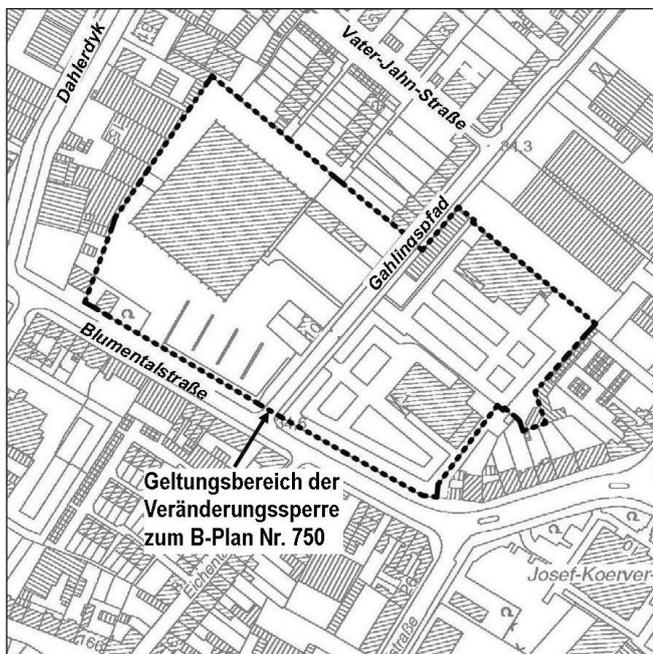
Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Krefeld am 25.02.2016 beschlossene Satzung einschließlich des dazugehörigen Plans liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. März 2016

Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Frau Monika Grohmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 14-27 mit Gültigkeit 06/2017 wird für ungültig erklärt.

TERMIN FISCHERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Fischereibehörde führt am 07. und 08.06.2016 Fischerprüfungen durch. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 09.05.2016 beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Zimmer 413, 47798 Krefeld, einzureichen.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr, mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages sind gültige Ausweispapiere vorzulegen und die Verwaltungsgebühren von 50,00 EUR zu entrichten.

Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz in Krefeld haben.

Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Krefeld, den 01.04.2016
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lieser

BEKANNTMACHUNG DES ERÖRTERUNGSTERMINS IN DEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN 6-STREIFIGEN AUSBAU DER A 57 VON DER ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-OPPUM BIS SÜDLICH DES AUTOBAHNKREUZES MEERBUSCH, VON BAU-KM 66+580 BIS BAU-KM 70+574 EINSCHLIESSLICH DER FOLGEMASSNAHMEN AN ANDEREN ANLAGEN IN DEN GEMARKUNGEN LINN, OPPUM, TRAAR UND GELLEP-STRATUM DER STADT KREFELD UND IN DER GEMARKUNG OSSUM-BÖSINGHOVEN DER STADT MEERBUSCH

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 19.04.2016
ab 10:00 Uhr
WINKMANNSHOF
Albert-Steeger-Str. 19,
47809 Krefeld

Einlass in den Saal ist ab 9.30 Uhr.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)** Im Anschluss ist an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der **Vereinigungen** und der **privaten Einwendungen** vorgesehen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 20.04.2016 (ab 10.00 Uhr) an

gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ausbau der A 57 Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez.
Rühle

AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags/ Gewerks:**
Abbrucharbeiten
3. **Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement
Mevissenstraße 65 47803 Krefeld
Telefon-Nr.: 02151-864108
Telefax-Nr.: 02151-864150
E-Mail-Adresse: brigitte.laase@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:**
KiTa Hubertusstraße 82, 47798 Krefeld
5. **Art und Umfang der Leistung:**
Abbruch und Entsorgung von ca.
1700 m² Estrich und Oberböden
300 m² Betonpflaster EG
80 m² Stahlbetonboden
600 m² Fensterflächen/-türen in Fassade
800 m² abgehängte Decken
70 m³ Mauerwerk
260 m² Wandfliesen
40 lfdm Stahlgeländer Treppen
60 Stück Türen / Zargen
600 m Kabeltrasse
75 Stück Heizkörper
325 Stück Schalter und Steckdosen
190 Stück Leuchten

- 7. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 8. Lose**
Aufteilung in Lose: nein
- 9. Zulassung von Nebenangeboten:**
Nein
- 10. Ausführungsfristen:**
Baubeginn: Juni 2016
Ausführungsdauer:
Fertigstellungstermin: Ende Juli 2016
- 11. Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**
- wie Ziffer 3
- 12. Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**
10,- EUR
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld,
IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zu-
gunsten des **Kassenzeichens: 0.602 1080.2/6001, Vermerk:**
ÖA Kita Hubertusstr. 82, zu überweisen. Die Aushändigung
bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des
Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine
Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags
erfolgt nicht.
- 13. Sonstige Fristen:**
a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
Datum: 04.05.2016 Uhrzeit: 14:00
b. Zuschlagsfrist: 15.06.2016
- 14. Angebotsannahmestelle:**
- wie Ziffer 3
Datum des Eröffnungstermins: 04.05.2016
Uhrzeit: 14:00
Ort des Eröffnungstermins: Mevissenstraße 65, Raum 008
Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmäch-
tigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).
- 15. Zuschlagskriterien:**
Preis
- 16. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der
Auftragssumme
- 17. wesentliche Zahlungsbedingungen:**
§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen
- 18. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung
der Eignung des Bieters:**
Eigenerklärungen
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversi-
cherung und zur Berufsgenossenschaft
- Straf- und Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach
dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Ar-
beitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- 19. Weitere Eignungsnachweise**
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/ Bescheinigung der IHK

20. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW

21. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 34,
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Krefeld, den 17.03.2016
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Uwe Linke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

08.04. – 10.04.2016

Franz Kotalla
Illerstraße 15 | 47809 Krefeld
54 18 65

15.04. – 17.04.2016

Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
5 27 60

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholi-
schen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer
Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar
sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**
www.krebsinformationsdienst.de

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

